

§ 28 DPMG Bedeutung der Meldung für das Abgabungsverfahren

DPMG - Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Meldung gilt als Abgabenerklärung.
2. (2) Die Meldung des Plattformbetreibers hat keine Auswirkung auf das Abgabungsverfahren des Anbieters oder des Empfängers der relevanten Tätigkeit.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at